Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe

- Untere Naturschutzbehörde -



Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe Wittenburger Chaussee 13 * 19246 Zarrentin am Schaalsee

Allgemeinverfügung zum Angeln in den Pflegezonen des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nummer 7 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (BRElbeG M-V) ergeht die folgende Allgemeinverfügung:

- I. Außerhalb der Straßen, Wege und gekennzeichneten Wanderwege ist das Betreten der Pflegezone zum Zwecke der Angelnutzung nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen gestattet:
- Das Angeln ist in den in den beigefügten Karten eingezeichneten Angelruhezonen verboten.
- III. Erreichen und Unterhaltung der Angelstelle
 - Zum Aufsuchen der Angelplätze sind zur Vermeidung von Störungen sichtbare Pfade zu nutzen, soweit diese vorhanden sind. Sofern keine sichtbaren Pfade vorhanden sind, ist die kürzeste Strecke vom Parkplatz, der Straße oder Weg zum Gewässer zu wählen.
 - 2. Auf dem Weg zur Angelstelle und beim Angeln sind Angelruhezonen nicht zu betreten oder zu durchqueren und gesetzlich geschützte Biotope nicht zu beeinträchtigen.
 - 3. Zum Angeln dürfen die Ufer der Elbe von den Zugängen aus jeweils 300 m links und rechts begangen werden. Die offenen, sandigen Abschnitte zwischen den Buhnen dürfen generell bei Niedrigwasser im gesamten Uferbereich der Elbe begangen werden.
 - 4. Zum Angeln dürfen die Ufer der Flüsse Sude, Schaale, Krainke, Rögnitz und Löcknitz von den jeweiligen Zugängen unter Beachtung der in Nummer III.1 und III.2 getroffenen Regelungen begangen werden.
 - 5. Andere Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Landeswassergesetz (§ 74 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3, Betreten und Befahren der Deiche), die Gewässerordnung des Landesanglerverbandes M-V sowie das Privatrecht von Eigentümern und Nutzern bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind zu beachten.



- IV. Die vorhandenen Angelstellen und deren unmittelbaren Zugänge können im bisherigen Umfang unterhalten werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe.
- V. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden ordnungsrechtlich sowie nach Maßgabe des § 11 BREIbeG M-V als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

Hinweise:

- I. Von der Allgemeinverfügung nicht berührt sind
 - der Schutz der Horst- und Neststandorte von Adlern, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörchen und Kranichen gemäß § 23 Absatz 4 und 6 NatSchAG M-V,
 - 2. der gesetzliche Schutz von Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V,
 - sowie das Verschlechterungsverbot in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie in Vogelschutzgebieten gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 NatSchAG M-V.
- II. In der Pflegezone sind die Verbote zum Zelten, Lagern und Feuermachen gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 3 BRElbeG M-V zu beachten.

Von den unter den Hinweisen unter Ziffer II. aufgezählten gesetzlichen Verboten sind die folgenden im Zusammenhang mit dem Angeln ausgeführten Tätigkeiten nicht erfasst:

- Die zeitweise Benutzung von Wetterschutzvorrichtungen (Anglerzelte, Schirmzelte, Überwurfzelte) ist zulässig und unterliegt <u>nicht</u> dem Begriff "Zelten" wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Wetterschutzvorrichtungen dienen dem vorübergehenden Schutz vor Witterungsunbilden bei der Ausübung des Angelns,
 - b) verfolgen mit der Aufstellung nicht das Ziel, eine Übernachtung zu ermöglichen,
 - c) dürfen keinen Raum für mehr als 2 Personen bieten,
 - d) haben keinen mit dem Zelt fest verbundenen, wasserundurchlässigen (Zelt-) Boden,
 - e) sind ausschließlich in gedeckten Farben zu nutzen, die in der Landschaft nicht störend wirken.

Zum Schutz vor Witterungsunbilden dürfen Wetterschutzvorrichtungen beim Angeln sowohl in der Nacht als auch am Tage benutzt werden.



2. Das Grillen zum Zweck der Zubereitung einer kleineren Mahlzeit ist kein Feuer im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 3 des BRElbeG M-V und deshalb vom Verbotstatbestand des Gesetzes nicht erfasst.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und die unter II. bezeichneten Karten können in dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Wittenburger Chaussee 13, 19246 Zarrentin oder dem Sitz des Dezernates Gebietsmanagement und Betreuung Elbe des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe in 19258 Boizenburg/Elbe, Am Elbberg 8 während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen und zudem im Internet unter www.elbetal-mv.de abgerufen werden.

Weiterhin liegen die oben genannten Unterlagen in den nachfolgenden Ämtern zur Einsichtnahme während der üblichen Dienstzeiten aus:

Amt Boizenburg-
Land
Amt Dömitz-Malliß

Amt Hagenow-Land

Fritz-Reuter-Straße 3 19258 Boizenburg Goethestr. 21 19303 Dömitz Bahnhofstraße 25 19230 Hagenow

Zarrentin am

Amt Zarrentin

Kirchplatz 8

19246 Schaalsee

Amt Ludwigslust-L and

Lanu	
Stadt Boizenburg	
Stadt Lübtheen	

Wöbbeliner Str. 5 19288 Ludwigslust Kirchplatz 1 19258 Boizenburg Salzstraße 17 19249 Lübtheen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Wittenburger Chaussee 13, 19246 Zarrentin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Zarrentin, den 11.05.2015

Klaus Jarmatz Leiter des Amtes



Telefon: 038851-302-0 Fax: 038851-302-20

E-Mail: poststelle@afbr-schaalsee.mvnet.de Internet: www.schaalsee.de

www.elbetal-mv.de